

§. 10.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngern vor. Die Wahl eines Abgeordneten oder Stellvertreters, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter oder Stellvertreter ist und es für die laufende Landtagsperiode bleibt, ist unwirksam.

§. 11.

Die Mitglieder der oberen Landesbehörden können überhaupt nicht als Abgeordnete oder Stellvertreter gewählt werden.

§. 12.

Das Wahlrecht kann nicht vertretungsweise, sondern muß in Person ausgeübt werden; auch darf Niemand seine Stimme sich selbst geben.

§. 13.

Für die Bestimmung der Zahl der Wahlmänner gilt als Regel, daß auf je 500 Köpfe der Bevölkerung ein Wahlmann gerechnet wird; doch soll jede Gemeinde des Landes die Befugniß haben, wenigstens Einen Wahlmann zu bestellen, und bei Bestimmung der Wahlmännerzahl für Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 500 Einwohnern, in welcher diese Zahl nicht ansteigt, ein überschüssiger Betrag von mehr als 250 Einwohnern dieser Zahl gleichgeachtet werden.

Was die Wahl der Wahlmänner für die sechs Abgeordneten der Stadtgemeinden anlangt, so wird Bezugs derselben die Stadt Gera mit Döppeln in drei Wahlbezirke getheilt, von denen jeder neun Wahlmänner wählt; die Gemeinde des Marktfleckens Höpensenken dagegen wählt fünf Wahlmänner, welche zugleich mit den siebenundzwanzig Wahlmännern der Stadtgemeinde Gera Einen Wahlkörper Bezugs der Wahl dreier Abgeordneten bilden. Die Stadtgemeinde Schleiz hat zur Wahl ihres Abgeordneten zehn Wahlmänner, die zu Lobenstein hat zur Wahl ihres Abgeordneten sieben Wahlmänner zu ernennen; die Stadtgemeinden zu Lanna, Saalburg und Hirschberg wählen je drei Wahlmänner, und es machen sonach die aus den Wahlen dieser drei Stadtgemeinden hervorgehenden neun Wahlmänner den Wahlkörper für Ernennung des sechsten Abgeordneten der Stadtgemeinden aus.

§. 14.

Die Wahlmänner müssen aus derjenigen Stadt, oder Landgemeinde, wo ihre Wahl erfolgt, gewählt werden.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt auf drei Jahre.